

**betr: Geschäftszeichen 12-221 II#1255, ihr Schreiben vom 08.02.2019**

08. Februar 2019

**Sehr geehrter Herr Kelber,  
sehr geehrte Frau Westkamp,**

mein Anliegen bemängelt nicht den § 693 ZPO, sondern den diskriminierenden und den Datenschutz verletzenden Rahmen der Umsetzung. In ihrer Reaktion spüre ich eine unterschwellige Systemverteidigung ohne kritische Betrachtung der von mir vorgetragenen Fakten. Bürgernahe Demokratieumsetzung sollte anders aussehen.

Ich befasse mich, insoweit als ich den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ansprach, um, durch die, zur Zustellung von Mahnbescheiden verwendete Form, die den Inhalt des Briefes Dritten zugänglich macht, Zunächst nur ein "Verdacht" auf Verletzung des Briefgeheimnisses, Artikel 10 / GG, strafbar nach Strafgesetzbuch (StGB) § 206, Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses, der zur Diskussion auffordert.

In Betrachtung der Artikel 10 / GG und des Artikel 206 / StGB, hier insbesondere Satz2, wird die Gewichtung des Briefgeheimnisses durch die demokratische Gesetzgebung deutlich und sollte auch und gerade von Bundesbehörden ernst genommen, ja gefördert werden. Unter gefördert werden verstehe ich mindestens dem Missbrauch von, durch das Briefgeheimnis geschützten Informationen, durch öffentlich zugängliche Teilinformationen zu erschweren.

Um es deutlicher zu machen ergänze ich in Anlehnung an meinen Artikel "Rechtsstaat am Abgrund" hier mit eindeutigen Fragen, auch um herauszukristallisieren wer in dieser Angelegenheit, "Umschlaggestaltung zur Zustellung eines Mahnbescheides" faktenorientiert Ansprechpartner ist.

- 1) Hat der Gesetzgeber die Zustellung eines Mahnbescheides in optisch auffälligem, gelben Umschlag vorgeschrieben?
- 2) Hat der Gesetzgeber für die Umschlaggestaltung zur Zustellung eines Mahnbescheides in der Absenderangabe den Zusatz "Zentrales Mahnregister" vorgeschrieben? Für eine eventuelle Rücksendung ist dieser Zusatz nicht erforderlich.
- 3) Hat der Gesetzgeber für die Umschlaggestaltung zur Zustellung eines Mahnbescheides den Zusatz "←Geschäftsnummer" vorgeschrieben?
- 4) Hat der Gesetzgeber für die Umschlaggestaltung zur Zustellung eines Mahnbescheides den umrahmten Zusatz "Anbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde Vereinfachte Zustellung" vorgeschrieben?
- 5) Welche zwingende Gründe aus der Perspektive der rechtsstaatlichen Demokratie erfordern die derzeit geübte Praxis bei der Umschlaggestaltung zur Zustellung eines Mahnbescheides? Welche Gefahr geht aus der Perspektive der rechtsstaatlichen Demokratie davon aus, wenn im Sinne meiner, hier gestellten Fragen 1 bis 4 Änderungen vorgenommen würden?

Ich bitte sie meine Fragen, gestützt auf Begründungen, zeitnah zu beantworten.

**mit verbindlichem Gruß**

Norbert Hinsenhofen